



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.12.2017

Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 21.12.2017 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2017 gefassten Beschlüsse
2. Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH
3. Bekanntmachung vom 24.11.2017 der Bezirksregierung Arnsberg über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung) im Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 21.12.2017

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2017 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Bestwig an eine verdiente Bürgerin der Gemeinde Bestwig beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe zur Erarbeitung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) beschlossen.

Ralf Péus

2

Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2016 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss 2016 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht - der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden größenabhängigen oder rechtsformgebundenen Regelungen sowie den Normen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2016 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Bestwig, 14.12.2017

Ralf Pèus
Geschäftsführer



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5111

Soest, 24.11.2017

Flurbereinigungsverfahren Bestwig A 46
Az.: 6 08 12

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind, gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 05. und 06. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 17., 18. und 19. Mai 2011 im Rathaus zu Bestwig von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und der Änderung des Landesforstgesetzes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke geändert.

Gemarkung Nuttlar, Flur 2, Flurstücke 12, 220, 271
Flur 3, Flurstücke 9, 17, 18, 21, 22, 24, 28, 30
Flur 15, Flurstücke 23, 51, 61, 62

Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 41, 47, 51, 62
Flur 13, Flurstücke 22, 23, 45, 111, 152, 154, 193

Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 110
Flur 21, Flurstücke 32, 33, 35, 36, 39, 101
Flur 31, Flurstücke 14, 15, 19, 73, 79

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. g. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwende zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft und die Wertermittlung entsprechend geändert.

Die Einwendungen richteten sich fast ausschließlich gegen die Einstufung der landwirtschaftlichen Böden in Wald, welche mit Weihnachtsbaumkulturen bestockt sind. Die Einstufung in Wald erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Am 3. Dezember 2013 wurde das Landesforstgesetz (LFoG) geändert. Der § 1 Absatz 2 LFoG sagt aus, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr Wald im Sinne dieses Gesetzes sind. Daraufhin wurden die von dieser Gesetzesänderung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2016 örtlich überprüft und entsprechend in den Wertermittlungsrahmen eingestuft. Diese Ergebnisse haben am 19. Oktober 2017 im Rathaus zu Bestwig für die betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegen und sind am gleichen Tage erläutert worden.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurden berichtigte Unterlagen übersandt.

Erneute Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden unter Berücksichtigung vorstehender Änderungen für das gesamte Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/309085

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. Helle
